



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

OKTOBER 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Oktober-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

Energiepreispauschale für Rentner*innen – Pfändungsgeschützt!

Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen des Bundes erhalten eine einmalige Zahlung von 300 Euro im Dezember 2022. Die vom Bundestag am 20.10.2022 beschlossene Energiepreispauschale für diesen Personenkreis wird im Gesetz ausdrücklich für unpfändbar erklärt (§ 4 Absatz 2 Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG). Die EPP kann daher als Erhöhungsbeitrag bescheinigt werden, [§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO](#). Die in der Regel automatisch ausgezahlte und sozialabgabenfreie Leistung ist nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechenbar (§ 4 Absatz 1 RentEPPG). Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz wird den Bundesrat am 28.10.2022 passieren, sodass die Leistung wie geplant ausgezahlt werden kann. www.bundestag.de; [Gesetzentwurf Bundestags-Drucksache 20/3938](#)

FAQ des BMAS zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf der Homepage einen Fragen- und Antworten-Katalog zum Thema Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende veröffentlicht. Dort werden neben Fragen zum berechtigten Personenkreis auch der Pfändungsschutz hervorgehoben. [FAQ des BMAS](#)

Zum Pfändungsschutz für die Energiepreispauschale für Erwerbstätige

Mit der Lohnabrechnung im September 2022 wurde eine Energiekostenpauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro brutto an alle Personen ausgezahlt, die zum 1. September 2022 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen (§§ 112 ff. EstG). Auch für geringfügig Beschäftigte erfolgte die Auszahlung. Der für die Praxis hilfreiche Artikel zu Fragen der Pfändbarkeit von Prof. Grote unter dem Titel: „Insolvenzbeschlagnahme und Pfändbarkeit der Energiepreispauschale – Praxiskonstellationen und Bescheinigungsfähigkeit“ ist nun auch in der September 2022 Ausgabe der BAG-SB Informationen, Seite 246 bis Seite 259, veröffentlicht. Siehe zusammenfassend: www.fbsb-nrw.de

Das AG Norderstedt hält die Energiepreispauschale für pfändbar

Das Amtsgericht Norderstedt hat am 15.09.2022 festgestellt, dass die Energiepreispauschale für Erwerbstätige, die nach den §§ 112 ff. EstG ausgezahlt wird, nicht der Lohnpfändung unterfällt, jedoch nach anderen Vorschriften, die nicht auf den Arbeitslohn abstellen, pfändbar ist. Zitat: „Die Energiepreispauschale gem. §§ 112 ff EstG ist pfändbar und unterfällt insbesondere dem Insolvenzbeschlagnahme“. [AG Norderstedt, Beschluss vom 15.09.2022 – 66 IN/19](#); siehe auch den folgenden Artikel.

Energiepreispauschale für Erwerbstätige – mögliche Maßnahmen der Insolvenzverwaltung

Dass es beim Pfändungsschutz der Energiepreispauschale (EPP) zu erheblichen Problemen im Insolvenzverfahren kommen kann, zeigen auch die in der BAG-SB Informationen 2022, S. 248 veröffentlichten Äußerungen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Andreas Maurer, der die EPP als Steuerleistung für pfändbar hält, sie zur Insolvenzmasse ziehen möchte und dies „ggf. gerichtlich“ durchzusetzen gedenkt. Einen Anreiz „weiterzudenken“ bietet Maurer allerdings auch, wenn er sagt, es sei ihm „bewusst“, dass „die Bundesregierung hier anderes im Sinn hatte“ (nämlich den Pfändungsschutz zu regeln, was sie wohl vergessen hatte).

Zweiter Heizkostenzuschuss (pfändungsgeschützt) kommt noch in diesem Jahr

Der Bundesrat behandelt am 28.10.2022 abschließend die vom Bundestag am 20.10.2022 beschlossene Änderungen am [Heizkostenzuschussgesetz](#) (HeizkZuschG). Das nicht zustimmungsbedürftige Änderungsgesetz sieht vor, wegen der im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen einen zweiten Heizkostenzuschuss an bedürftige Haushalte auszuzahlen, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind oder die in dieser Zeit Leistungen nach dem BAföG oder von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen erhalten. Wohngeldberechtigte sollen den Zuschuss gestaffelt nach Haushaltsgröße erhalten (415 Euro für eine, 540 Euro für 2 Personen, plus 100 Euro je weitere Person); Studierende/Auszubildende erhalten pauschal 345 Euro (§ 2a HeizkZuschG). Der Zuschuss soll noch in diesem Jahr ausgezahlt werden. Auch dieser zweite Heizkostenzuschuss ist anrechnungsfrei und pfändungsgeschützt (siehe [§ 6 HeizkZuschG](#), in der neuen Fassung wird das Wort „einmalig“ gestrichen). Der Zuschuss kann daher nach [§ 902 Satz 1 Nr.6](#), [§ 903 ZPO](#) für das Pfändungsschutzkonto bescheinigt werden.

[Bundesrat Kompakt](#) (TOP 41); [vom Bundestag beschlossener Gesetzentwurf](#)

P-Konto-Bescheinigungen für Leistungen aus den Entlastungspaketen

Birgit Knaus, Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen, hat Ihren [Beitrag \(infodienst-schuldnerberatung.de\)](#) zur Freigabe von Kinderbonus, Heizkostenzuschuss und Energiepauschale 2022 über die P-Konto-Bescheinigung aktualisiert.

Umsatzsteuersenkung auf Gas zum 1. Oktober 2022 – Gasumlage fällt weg

Schon vom 1. Oktober an soll Gas sowie Fernwärme nur noch mit sieben Prozent statt bisher 19 Prozent besteuert werden, befristet bis zum 31. März 2024. Der Bundestag hat am Freitag, 30. September 2022, mit breiter Mehrheit den Gesetzentwurf von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (20/3530) beschlossen. www.bundestag.de/

Strom- und Gaspreisbremse

Am 10.10.2022 stellte die Gaspreiskommission den Zwischenbericht für einen Entwurf einer Gaspreisbremse vor. Das zweistufige Modell soll sowohl Gewerbe und Privatverbraucher entlasten als auch Einsparanreize bewahren. Zur Entlastung der Gas- und Fernwärmekunden will die Expertenkommission der Bundesregierung ein Stufenmodell vorschlagen. Im ersten Schritt sieht der Vorschlag in diesem Jahr eine Einmalzahlung in Höhe einer Monatsrechnung vor, zum anderen sind im kommenden Jahr für Wirtschaft und Verbraucher Kontingente zu gedeckelten Preisen vorgesehen.

[Zwischenbericht – ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme](#)

Verbot von Strom- und Gassperren gefordert – Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke

Die Fraktion Die Linke hat an den deutschen Bundestag einen Antrag zum Verbot von Strom- und Gassperren gestellt ([Drucksache 20/2686](#)) Die Bundesregierung solle den Energieversorgern durch eine Neuregelung der Stromgrundversorgungsverordnung Stromsperren und den Energieversorgern durch eine Neuregelung der Gasgrundversorgungsverordnung Gassperren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern verbieten, verlangt die Linksfraktion. In namentlicher Abstimmung hat der Bundestag am Donnerstag, den 13. Oktober 2022, den Antrag abgelehnt. [Deutscher Bundestag – Beratung über Verbot von Strom- und Gassperren.](#)

Energiewechsel.de: Werbung des BMWK für Energiesparen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bewirbt auf der [Homepage – Energiewechsel](#) „80 Millionen gemeinsam für ENERGIEWECHSEL“ für ein von fossilen Energieimporten unabhängigeres Deutschland. Dort sind diverse Hinweise und Spartipps zu den Themen: Heizen und Kühlen, Warmwasser, Kochen-Trocknen-Bügeln, Haushaltsgeräte, Hilfe vom Handwerk, Mittelfristig sparen, Langfristig sparen, Tipps für Unternehmen und Energiesparen im BMWK eingestellt.

[Energie sparen– Was private Haushalte tun können \(PDF\)](#)

Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung im Überblick

Der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder haben in ihrem Beschluss vom 4. Oktober 2022 eine Energiepreisbremse und viele weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise beschlossen. Unter dem Titel „Deutschland steht zusammen“ stellt die Bundesregierung alle bereits beschlossenen und weiterhin geplanten Maßnahmen aus den Entlastungspaketen im Überblick dar. Gemeinsam umfassen sie nun mehr als 95 Milliarden Euro.

[Beschluss Besprechung am 4 Oktober 2022; Entlastungen im Überblick:](#)

Allgemeines

Steigende Energiekosten – Position der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Die durch den Ukrainekrieg in Gang gesetzte Preissteigerungsspirale für Gas und Strom ist bisher einmalig. Alle Haushalte, alle Einrichtungen und alle Unternehmen, Handwerker usw. sind davon betroffen, wenn auch nicht alle im gleichen Maße. Einige Unternehmen erwirtschaften Gewinne, andere können die Preissteigerungen weitergeben. Viele können die enormen Energiekostensteigerungen jedoch nicht mehr kompensieren. Hinzu kommen die Preiserhöhungen für Lebensmittel, Kraftstoffe und weitere Artikel des täglichen Lebens, was eine Inflationsrate bedeutet, die Menschen mit geringem Einkommen in besonderem Maße trifft. [Position der Freien Wohlfahrtspflege NRW](#)

Arm trotz Arbeit – Freie Wohlfahrtspflege NRW veröffentlicht Arbeitslosenreport

Der aktuelle Arbeitslosenreport der Freien Wohlfahrtspflege NRW zeigt, dass mehr als 22 Prozent der SGB II- Leistungsempfänger*innen sogenannte Aufstocker*innen sind. Der größte Teil dieser Aufstocker*innen sind Leistungsempfänger*innen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Ein geringerer Teil erhält Sozialleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld. Weitere Infos: [PM Freie Wohlfahrtspflege NRW](#)

Zwangsräumungen in NRW

Die Abgeordneten Lena Teschlade und Jochen Ott von der SPD haben eine kleine Anfrage zu Zwangsräumungen in NRW gestellt. Hier finden Sie die Antwort der Landesregierung NRW.

[Drucksache 18/951](#)

Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Housing First-Ansatz in Wohnungsnotfallhilfen

Der Deutsche Verein empfiehlt das Konzept zum Housing-First. Ausgehend vom Kerngedanken eines „Rechts auf Wohnen“ bezeichnet das Konzept Housing First die möglichst unmittelbare Integration von wohnungs- und obdachlosen Menschen mit komplexen Problemlagen in dauerhaften und mietvertraglich abgesicherten Wohnraum – verbunden mit dem Angebot wohnbegleitender Hilfe. Das in den USA entwickelte und seither auch in einer Reihe europäischer Staaten umgesetzte Konzept ist vor allem auf Menschen mit komplexen Problemlagen ausgerichtet. Der Deutsche Verein empfiehlt daher eine Verstetigung der in der Regel in Form zeitlich befristeter Projekte konzipierten und umgesetzten Angebote als Regelangebote. Ziel muss dabei nach Ansicht des Deutschen Vereins eine Überführung der bisher zumeist aus Projektmitteln der Kommunen oder Länder finanzierten Angebote in eine sozialrechtlich abgesicherte Regelfinanzierung sein. [Empfehlungen Housing First Deutscher Verein; Vollständige Empfehlung/Stellungnahme vom 20.09.2022 \(PDF, 380 KB\)](#)

Empirische Untersuchung zur Wohnungslosigkeit

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde eine bundesweite repräsentative empirische Erhebung zu wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und zu verdeckt Wohnungslosen durchgeführt. Die Gesellschaft für innovative Sozialplanung und Sozialforschung e. V. (GISS) und Kantar Public, München haben eine repräsentative Auswahl von Wohnungslosen in 151 deutschen Städten und Gemeinden befragt. Es liegen nun belastbare Zahlen darüber vor, wie viele Menschen in Deutschland ohne Unterkunft auf der Straße oder in behelfsmäßigen Provisorien übernachten und wie viele Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit bei Bekannten oder Angehörigen unterkommen. Quelle und weitere Infos: [PM BMAS](#)

Hilfen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine – FAQ der BA in mehreren Sprachen

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, hat wichtige Informationen für Menschen aus der Ukraine, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, in mehreren Sprachen zusammengestellt: [Arbeitsagentur](#)

Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert

Der Bundestag hat die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum Kurzarbeitergeld bis Mitte nächsten Jahres möglich gemacht. Der vereinfachte Zugang war im Rahmen der Corona-Pandemie beschlossen und zuletzt über Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mehrfach verlängert worden. Die Bundesregierung kann nun aufgrund des neuen Gesetzes Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen.

[Deutscher Bundestag – Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert](#)

Mehr als ein Viertel der Rentner*innen haben weniger als 1.000 Euro netto monatlich

Im Jahr 2021 hatten 4,9 Millionen Rentner*innen ein persönliches monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro, teilt das [Statistische Bundesamt](#) (Destatis) auf Basis von Ergebnissen des Mikrozensus mit. Das entspricht einem Anteil von 27,8 % der Rentenbeziehenden. Bei Frauen liegt dieser Anteil deutlich höher. [Pressemitteilung Destatis vom 29.09.2022](#)

Für die Praxis

Rückblick: Fachtagung Schuldnerberatung der LAG FW NRW am 19.10.2022

Wächst zusammen, was zusammengehört: Unter diesem Titel hat die diesjährige Fachtagung Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW für die über 150 Teilnehmenden eine facettenreiche Informations- und Diskussionsplattform geboten. Die Fachkräfte aus den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrt, der Kommunen und der Verbraucherzentrale hatten Gelegenheit, sich mit dem beginnenden Prozess der Zusammenlegung der unterschiedlichen Finanzierungsstränge von Verbraucherinsolvenzberatung und Schuldnerberatung auseinanderzusetzen. Die Dokumentation der vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Tagung wird in Kürze auf der Homepage der Fachberatung abrufbar sein. <https://www.fbsb-nrw.de/fachtagung-2022>

Kostenfreie Schulung des iff zur Einführung in die neue Softwareversion von Cawin

Das Institut für Finanzdienstleistung (iff) bietet im November und Dezember 2022 eine digitale Fortbildungsreihe zur Einführung in die neue Softwareversion von Cawin an. Die Veranstaltungen sind kostenfrei und finden online in Microsoft Teams statt. Am sechs Tagen werden einzelne Module mit einem Zeitumfang von 1–1,5 Stunden zu den Themen 1. Administration, 2. Grundlagen Teil 1: CAWIN einrichten und effektiv im Alltag nutzen, 3. Grundlagen Teil 2, 4. Verbindlichkeiten: Gläubiger und Forderungen erfassen, 5. Korrespondenz/ Dokumentenmanagement und 6. Regulierungen und Anträge angeboten. Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu den einzelnen Terminen und die Möglichkeit zur Anmeldung [Informationen und Anmeldung](#)

Unterstützung bei hohen Heizkosten: Informationen der VZ NRW zu Sozialleistungen

Auch Menschen mit regelmäßigem Einkommen können Anspruch auf Sozialleistungen haben. Die Verbraucherzentrale erklärt, worauf Betroffene achten sollten. Die Informationen können auch für Beratungsstellen nützlich sein. [Unterstützung bei hohen Heizkosten: Ihr Recht auf Sozialleistungen Energiepreiskrise – Informationen und Beratungsangebote](#)

Gerichtsentscheidungen

LSG NRW: Kind profitiert beim SGB II-Anspruch vom Aufenthaltstitel der Mutter

Die 2018 geborene Klägerin lebt mit Mutter und Schwester in einem Haushalt. Alle drei sind bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige. Sowohl die Mutter als auch die Schwester besitzen einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das beklagte Jobcenter Köln lehnte die Gewährung von SGB II-Leistungen für die ersten drei Lebensmonate der Klägerin ab. Der Anspruch der Klägerin besteht laut Landessozialgericht aber schon ab Geburt. Zwar seien nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II Ausländer*innen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer*innen oder Selbständige noch eu-freizügigkeitsberechtigt seien, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II ausgenommen. Allerdings greife hier eine Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II. Danach gelte § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II nicht für Ausländer*innen, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Die Mutter verfügte zum Zeitpunkt der Geburt über einen solchen Aufenthaltstitel, sodass sie nicht von dem Leistungsausschluss erfasst gewesen sei. Diese Rechtsfolge sei auf das neugeborene Kind zu übertragen.

LSG NRW, Urteil vom 06.04.2022 – L 12 AS 1323/19.

[Pressemitteilung LSG NRW vom 28.09.2022](#)

SG Schleswig: Keine Aufrechnung Strom gegen Gas

Beziehen Leistungsempfänger*innen nach dem SGB II Strom und Gas vom selben Anbieter und rechnet dieser in der Jahresabrechnung ein vorhandenes Stromguthaben gegen eine Heizkostennachforderung auf, muss der SGB II-Leistungsträger die gesamte Heizkostennachforderung übernehmen und nicht nur den um das Stromguthaben geminderten Betrag.

Mit der Jahresabrechnung teilten die Stadtwerke mit, dass aus den für Strom gezahlten Abschlägen ein Guthaben resultiere, für Gas aber noch eine Nachzahlung geleistet werden müsse. Die Stadtwerke rechneten diese beiden Beträge gegeneinander auf und forderten insgesamt noch einen Betrag in Höhe von 37,45 €. Diese Nachzahlung übernahm das Jobcenter. Die Leistungsempfänger*innen forderten aber den gesamten Betrag für die Heizkostennachforderung in Höhe von 649,24 €. Da die Heizkosten zusammen mit den Kosten der Unterkunft vom Jobcenter als SGB II-Leistungsträger übernommen werden, der Strom von den Leistungsempfänger*innen hingegen aus ihrem Regelsatz selbst bezahlt wird, haben diese laut Landessozialgericht Anspruch auf den vollen ungekürzten Betrag. Somit steht ihnen das aus einer Jahresabrechnung resultierende Guthaben für zu viel gezahlte Stromabschläge zu, ohne dass dies als Einkommen zu berücksichtigen sei.

[Mitteilung Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht und Sozialgerichte vom 30.09.2022](#)

[SG Schleswig, Urteil vom 10.08.2022 – S 35 AS 635/18](#) (Sprungrevision zum BSG zugelassen)

Prävention

Fachtag des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e. V. am 25. November 2022

Am 25. November findet der Fachtag 2022 des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e.V. voraussichtlich in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Berlin statt. Der Fachtag wird unter dem Motto „Wirtschaften in schwierigen Zeiten – Perspektiven und Grenzen finanzieller Bildung“ stattfinden. Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://pnfk.de/fachtag/fachtag-2022/>.

Save the date: Netzwerktreffen am 26. und 27. Januar 2023

Wie gewohnt wird das erste Netzwerktreffen des Präventionsnetzwerks NRW im neuen Jahres im Januar stattfinden. Geplant ist die Veranstaltung für den 26. und 27. Januar 2023, **voraussichtlich in Präsenz in der Wolfsburg in Mülheim an der Ruhr**. Wir freuen uns, wenn Sie sich diesen Termin vormerken. Quelle: Newsletter Netzwerk Finanzkompetenz

Veranstaltungen

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 21.10.2022

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.